

Not oder in einem vorübergehenden Affekt. Es ist nicht leicht, in jedem einzelnen Falle die Persönlichkeit des Täters richtig einzuschätzen und den Einfluß der Persönlichkeit des Täters auf das ganze Verbrechen zu erkennen. Dabei sind eine ganze Reihe von Fehlern gemacht worden und werden noch gemacht. So kam mir folgender Fall zur Kenntnis: Es handelt sich bei dem 1882 geborenen Angeklagten um einen Menschen mit typischer Beamtenlaufbahn. Er begann seine Tätigkeit als Kanzlist beim Landratsamt und war seit 1918 Stadtoberinspektor in Danzig, wo er bis März 1945 in dieser Stellung verblieb. Er gibt an, obgleich er also bis 1945 Stadtoberinspektor war, nicht Mitglied der NSDAP gewesen zu sein. Er hat vor etwa einem Jahr, nachdem er an der Verlobungsfeier seiner Tochter teilgenommen hatte, im Zug eine solche Diskussion geführt, daß sich die Menschen im Abtefil die Ohren zuhalten mußten. Er hat gehetzt über die Verhältnisse bei uns, über unseren Präsidenten, gegen die Oder-Neiße-Grenze, gegen die Sowjetunion, gegen Stalin, gegen die Rote Armee, und er hat noch verschiedene andere üble Dinge verbreitet. Der Staatsanwalt hatte gegen ihn fünf Jahre Zuchthaus beantragt; er wurde zu anderthalb Jahren verurteilt. Dieses Urteil wurde durch das Oberste Gericht kassiert und die Sache mit der Weisung an das Bezirksgericht zurückverwiesen, daß unter Berücksichtigung aller Umstände auf keine niedrigere als die vom Staatsanwalt der ersten Instanz beantragte Strafe von fünf Jahren Zuchthaus zu erkennen sei. Diese Sache stand nun nach dem 9. Juni in Schwerin zur Verhandlung. Und was geschah dort? Man sah sich die Sache erneut an und glaubte, daß man eine solche Weisung von etwa fünf Jahren nicht ausführen könnte. Man vernahm den (Angeklagten „informativisch“ vor dem Senat und machte dann eine Eingabe an das Oberste Gericht, in der man die Kassation anregte und darauf hinwies, der Angeklagte sei alt, er sei etwas betrunken gewesen, so daß man die mit der Weisung gegebene Strafe für untragbar halte. Der Präsident des Obersten Gerichts hat eine solche Kassation nicht durchgeführt. Man hat beim Bezirksgericht nicht erkannt, daß unsere Gerichte gegen die Feinde unserer Ordnung, gegen faschistische Provokateure und Kriegshetzer die Schärfe unserer Gesetze richten müssen und man ein solches Verhalten nicht mit dem Hinweis „alter kranker! Mann“ entschuldigen kann.

Zwei Urteile ein und desselben Strafsenats eines Bezirksgerichts zeigen in fast noch krasserer Form den gleichen Mangel und beweisen, daß es viele Richter noch nicht verstehen, unter den Elementen des Verbrechens auch das Subjekt eingehend zu studieren und es bei der Gesamtbeurteilung der verbrecherischen Handlung heranzuziehen.

In dem einen Fall handelte es sich bei der Angeklagten um eine ehemalige Gutsbesitzerin, bei der man ein umfangreiches Hamsterlager (800 Konservenbüchsen, z. T. bereits verdorbene Nahrungsmittel, Fleisch, Obst Gemüse, 5 Säcke Seife, 2 Ztr. Waschpulver usw.) gefunden hatte. Sie hatte ferner Einrichtungsgegenstände zu Wucherpreisen an Umsiedler verkauft und andere Einrichtungsgegenstände zu wucherischen Sätzen an Umsiedler vermietet. Bei ihr waren Sachen republikflüchtiger Personen (unter